

**Niederschrift Ausschuss für Gesundheit und Notfallvorsorge
(Sitzung AGN/010/2020-2025)**

am 14.09.2022	von 16:00 Uhr bis 17:20 Uhr
In der Übungshalle des Feuerwehrübungs Gelände Brächen, Zeitstraße, 51674 Wiehl	

Teilnehmer:

Vorsitz Wolfgang Brelöhr

Mitglieder		Bemerkungen
Brelöhr, Wolfgang	SPD	
Albowitz-Freytag, Ina	FDP/FWO/DU	
Biesenbach, Monika	CDU	
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG	
Friese, Harald	FDP/FWO/DU	
Helmenstein, Dirk	CDU	
Reinery-Hausmann, Bernadette	GRÜNE	
Richter, Karl-Heinz	CDU	
Schlüter, Christoph	CDU	
Ullrich, Pascal	CDU	
Werner, Gerd	CDU	
Ahus, Margit	CDU	Vertretung für Herrn Michael Naudorf
Brach, Christine	GRÜNE	Vertretung für Frau Andrea Saynisch
Schmeis-Noack, Heidrun	SPD	Vertretung für Frau Regine Gemblar
Schneider, Tobias	SPD	Vertretung für Herrn Rudolf Nurk
Wegner, Sonja, Dr.	GRÜNE	Vertretung für Herrn Dr. Ralph Krolewski

Entschuldigte Mitglieder		
Adelmann, Roland, Dr.	SPD	
Gembler, Regine	SPD	
Haanen, Helene Charlotte	AfD	
Krampe, Michael	DIE LINKE	
Krolewski, Ralph, Dr.	GRÜNE	
Naudorf, Michael	CDU	
Nurk, Rudolf	SPD	

Teilnehmer Verwaltung	
Birgit Hähn	Dezernentin I
Ralf Schmallenbach	Dezernent II
Kaija Elvermann	Amtsleiterin Gesundheitsamt
Dr. Jessica Möltgen	Leiterin des Projektes „Oberberg FAIR_sorgt“
Wilfried Fischer	Kreisbrandmeister (Amt 38)
Michael Leih	Gesundheitsamt
Sandra Ost	Amt für Soziale Angelegenheiten
Hans-Uwe Koch	Abteilungsleiter Amt 38

Gäste:	
Frau Susanne Dolscheid	Leiterin des Hauses früher Hilfen

Die Niederschrift führt Michael Leih.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Notfallvorsorge und begrüßt die Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Er stellt fest,

1. dass unter dem 31.08.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist und
2. dass die Beschlussfähigkeit vorliegt.

Außerdem weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Niederschrift über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse von Herrn Hans-Otto Frielingsdorf mitunterzeichnet wird.

Als Tischvorlagen liegen aus:

Zu TOP 5.1: Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2022 „Kinder- und jugendärztliche Versorgung im OBK“

Zu TOP 5.3: Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.09.2022 „Feuer- und Rettungsleitstelle“

Die Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.09.2022 „Stromversorgung“ als TOP 5.2 erfolgt mündlich durch Herrn Kreisdirektor Klaus Grootens. Die Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.09.2022 „Waldbrandkonzept“ als TOP 5.4 erfolgt mündlich durch Herrn Kreisbrandmeister Wilfried Fischer.

Anschließend wird die Tagesordnung in der Fassung des 1. Nachtrages vom 09.09.2022 wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Ifd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennumme r
A Öffentlicher Teil		
1	Einwohnerfragen	
2	Sachstand Feuerwehrrübungs-gelände Brächen	0643/20-25/I
3	Sachstand Frühförderung	0646/20-25/II
4	Anträge	
5	Anfragen	
5.1	Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2022 "Kinder- und jugendärztliche Versorgung im OBK"	0659/20-25/II
5.2	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.09.2022 "Stromversorgung"	0674/20-25/II
5.3	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.09.2022 "Feuer- und Rettungsleitstelle"	0682/20-25/IV
5.4	Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.09.2022 "Waldbrandkonzept"	0683/20-25/I
6	Mitteilungen	

6.1	Sachstandsbericht: CORONA-Pandemie	0638/20-25/II
6.2	Sachstandsbericht: OBERBERG_FAIRsorgt – Intersektoral vernetzte Betreuung Pflegebedürftiger im Oberbergischen Kreis	0639/20-25/II
B Nichtöffentlicher Teil		
7	Anträge	
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	

* * * * *

A Öffentlicher Teil		
Zu TOP 1:	Einwohnerfragen	
	Es liegen keine Einwohnerfragen vor.	

Zu TOP 2:	Sachstand Feuerwehrrübungs- gelände Brächen	0643/20-25/I
	<p>Der Sachverhalt ergibt sich aus der Vorlage (Anlage zur Originalniederschrift).</p> <p>Herr Kreisbrandmeister Wilfried Fischer ergänzt die im Kreistagsinformationssystem abrufbare PowerPoint-Präsentation dahingehend, dass derzeit infrastrukturelle Maßnahmen (Trinkwasseranschluss) sowie Übungsszenarien auf dem Gelände stattfinden.</p> <p>Nachfragen der AM Albowitz-Freytag und Schlüter zu vorhandener Munition auf dem Gelände bzw. zur Möglichkeit einer Heißausbildung (Praxisausbildung der Feuerwehr in Brandsimulationsanlagen) auf dem Gelände werden verneint.</p>	

Zu TOP 3:	Sachstand Frühförderung	0646/20-25/II
	<p>Der Sachverhalt ergibt sich aus der Vorlage (Anlage zur Originalniederschrift).</p> <p>Frau Ost, Mitarbeiterin des Amtes 50 (Amt für Soziale Angelegenheiten) und Frau Dolscheid, Leiterin des Hauses früher Hilfen (HfH), berichten über die ersten Erfahrungen zum Abrechnungsverfahren mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR). Seit Mai 2022 kann das Haus früher Hilfen nach langwierigen Vertragsverhandlungen mit dem LVR wieder seine Arbeit als Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF) abrechnen.</p> <p>Frau Dolscheid teilt mit, dass aufgrund des neuen</p>	

	<p>Abrechnungsverfahrens 43 % weniger Kinder versorgt werden als vorher. Die Anforderungen des LVR an die Antragstellung von Fördergeldern und die einzureichenden Förderpläne seien aufwendig. Die bisher festgehaltenen Fallzahlen für das Jahr 2022 können jedoch nicht als repräsentativ gewertet werden, da zum einen pandemiebedingt im ersten Halbjahr 2022 noch nicht vollständig gearbeitet werden konnte.</p> <p>Weiterhin sei festzuhalten, dass gravierende gesetzliche Umstellungen in der Regel eine Zeit in Anspruch nehmen, bis ein lückenloses Verfahren ohne Fehlzeiten möglich sei.</p> <p>AM Albowitz-Freytag erkundigt sich nach dem Bearbeitungszeitraum für die beantragten Zahlungen. Frau Dolscheid berichtet über längere Bearbeitungszeiten bis zum Eingang der Zahlungen. AM Albowitz-Freytag bittet darum, beim LVR nachzufragen, ob es hierfür Optimierungsmöglichkeiten gibt.</p>
--	--

Zu TOP 4:	Anträge	
	Es liegen keine Anträge im öffentlichen Teil vor.	

Zu TOP 5:	Anfragen	
Zu TOP 5.1:	Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2022 "Kinder- und jugendärztliche Versorgung im OBK"	0659/20-25/II
	<p>Der Sachverhalt ergibt sich aus der Vorlage (Anlage zur Originalniederschrift).</p> <p>Die Beantwortung der Anfrage liegt als Tischvorlage aus.</p>	

Zu TOP 5.2:	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.09.2022 "Stromversorgung"	0674/20-25/II

Kreisdirektor Klaus Grootens erwähnt eingangs, dass er einen mehrtätigen Blackout für eher unwahrscheinlich halte, weil Deutschland die sichersten Netze vorhalte. Dennoch sei es erforderlich, sich in einem vernünftigen Rahmen auf ein solches Szenario vorzubereiten.

Ein solch großflächiges Szenario könne den Heizungsausfall und den Wegfall der telefonischen Erreichbarkeit (Festnetz) umfassen. Handys könnten – wenn überhaupt – nur noch wenige Stunden genutzt werden. Ampelausfälle auf den Straßen und der Wegfall von elektronischen Bezahlsystemen wären weitere Folgen. Probleme beständen auch für das Trink- und Abwassersystem. Die Liste könne an dieser Stelle nahtlos fortgeführt werden.

Kreisdirektor Grootens schildert, dass der Oberbergische Kreis sich schon lange vor der Veröffentlichung des Erlasses zur Sensibilisierung der Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz des Ministeriums des Innern NRW vom 29.07.2022 mit der Thematik beschäftigt habe. Darüber hinaus habe die Kreisverwaltung als Katastrophenschutzbehörde das Thema in der Vergangenheit im Krisenstab geprobt.

Im Anschluss beantwortet Kreisdirektor Grootens Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion wie folgt:

1. Verfügen alle kreiseigenen Liegenschaften, die zur kritischen Infrastruktur gehören, über eine Notstromeinspeisung sowie Notstromgeneratoren?

Das Kreishaus und die angrenzenden Gebäude an der Moltkestraße verfügen über eine Absicherung durch eine stationäre Notstromversorgung und zusätzlich über einen Einspeisepunkt für eine mobile Netzersatzanlage. Auch das Notfallzentrum inkl. der Feuer- und Rettungsleitstelle verfügt über eine stationäre Notstromversorgung. Zusätzlich sind alle für den Betrieb der Feuer- und Rettungsleitstelle notwendigen Technikkomponenten mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage (USV) ausgestattet, die den Betrieb für einige Zeit bis zur Notstromversorgung sicherstellt.

Die Standorte der Rettungswachen sind noch nicht vollständig mit

einer stationären Notstromversorgung oder eine Einspeisemöglichkeit ausgestattet. Hintergrund: bei Planung und Bau war ein flächendeckender Stromausfall nicht Bestandteil der Überlegungen.

Dort wo die externe Einspeisung ertüchtigt bzw. Einspeisemöglichkeiten in den Bestandsgebäuden geschaffen werden können, werden derzeit Abstimmungen und notwendige Beschaffungen vorgenommen. Bei der Planung von Neubauten soll dieser Aspekt zukünftig mitgedacht werden.

2. Pflege- und Senioreneinrichtungen gehören ebenso zur kritischen Infrastruktur wie Feuerwehr und Krankenhäuser. Inwieweit sind diese Einrichtungen, in denen Menschen mit erhöhtem Hilfsbedarf leben, auf einen Stromausfall vorbereitet, der über mehrere Tage andauert?

Grundsätzlich sind die Betreiber solcher Einrichtungen verpflichtet, für Stromausfallszenarien ausreichend Vorsorge zu tragen. Es obliegt den Betreibern, eigenständig Vorsorge zu treffen.

Es gibt jedoch nur marginale gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Stromausfällen in den genannten Einrichtungen. Lediglich die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (hier: § 25 Absatz 1 der WTG-DVO) bestimmt, dass der Betreiber jederzeit eine Notstromversorgung zu gewährleisten hat, soweit dies die Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit intensiv-pflegerischem Betreuungsbedarf erfordert.

Die Vorgabe zur Erstellung eines Krisenkonzepts sowie konkrete Festlegungen für Maßnahmen in Krisensituationen für die vollstationäre Pflege enthält erstmals die am 01.07.2022 in Kraft getretene neue Fassung der „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der vollstationären Pflege“.

Der Oberbergische Kreis gehe als Katastrophenschutzbehörde schrittweise auf die Akteure zu, sensibilisiere für das Thema und ermittle mögliche Handlungserfordernisse.

Priorisiert werden dabei neben den Alten- und Pflegeeinrichtungen auch die Krankenhäuser und Reha-Kliniken.

3. Sollte es zu mehrtägigen Stromausfällen in der kalten Jahreszeit kommen, sind eventuelle Evakuierungsmaßnahmen erforderlich. Über wie viele Notfallplätze verfügen die Kommunen?

Im Rahmen der Abstimmung von grundsätzlichen Maßnahmen für Stromausfallszenarien wird auch dieses Thema aktuell behandelt.

Die Thematik wurde unter anderem in einer Dienstbesprechung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern am 04.08.2022 thematisiert. Manche Kommunen machen sich insofern Gedanken und sind in konkrete Planungen eingestiegen, in welche Liegenschaften (z.B. Turnhallen) eine Unterbringung möglich ist.

Die Kommunen sind kraft Gesetzes für die Unterbringung im Falle von „Obdachlosigkeit“ zuständig. Der Kreis selbst verfügt nicht über ein flächendeckendes Netz an eigenen Liegenschaften wie Schulgebäuden oder ähnlichem.

Jede Kommune hält in eigener Verantwortung und Zuständigkeit grundsätzlich eine Liegenschaft zur Aufnahme von Betroffenen (unabhängig vom Stromausfallszenario) vor. In einer örtlich begrenzten Lage kann die Kreisverwaltung über den Behandlungsplatz 500 (deshalb die konkrete Zahlenangabe) diese Personenanzahl in einer Kommune versorgen, aber nicht in mehreren Kommunen zeitgleich.

Parallel zu Räumlichkeiten für die Evakuierung der Bevölkerung erfolgt derzeit die Erarbeitung eines Konzepts zu sog. Katastrophenschutzleuchttürmen, also verschiedenen Anlaufstellen für die unterschiedlichsten Anliegen der Bevölkerung (z.B. Annahme und Weiterleitung von Notrufen, medizinische Versorgung, Information über die aktuelle Lage, ...).

4. Verfügt der Kreis über mobile Notstromgeneratoren und wenn ja wie viele?

Herr Grootens teilt mit, dass der Oberbergische Kreis über

	<p>mehrere unterschiedliche Aggregate verfügt.</p> <p>Herr Grootens betont, dass nicht jedes Krankenhaus und Seniorenheim ausgestattet werden kann. Hier sind die Betreiber solcher Einrichtungen grundsätzlich in eigener Zuständigkeit verpflichtet, Vorsorge zu tragen.</p> <p>Aktuell beschafft die Kreisverwaltung weitere Technik. Im Kreisgebiet sind 52 dezentrale Standorte für die digitale Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdienst vorhanden. Auch dafür werden Aggregate benötigt, da sonst nicht kommuniziert werden kann.</p> <p><i>5. Wie erfolgt die Verständigung zwischen den Kommunen und der Rettungsleitstelle/Kreisbehörden, wenn das Telefon- und Mobilfunknetz ausfällt?</i></p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes „digital“. Die Verantwortung für die Infrastruktur des „Tetra Digitalfunknetz“ liegt beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) NRW.</p> <p>Daneben steht im Kreisgebiet noch ein analoges Funksystem zur Verfügung, um eine Redundanz vorzuhalten.</p> <p>Darüber hinaus verfügt die Leitstelle über die Möglichkeit der Satellitentelefonie. Es stellt sich zudem die Frage der Ausstattung mit weiteren Satellitentelefonen, um innerhalb der Kreisverwaltung (aber außerhalb der Räumlichkeiten) eine Kommunikation zu ermöglichen.</p>
--	---

Zu TOP 5.3:	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.09.2022 "Feuer- und Rettungsleitstelle"	0682/20-25/IV
	<p>Der Sachverhalt ergibt sich aus der Vorlage (Anlage zur Originalniederschrift).</p> <p>Die Beantwortung der Anfrage liegt als Tischvorlage aus.</p>	

Zu TOP 5.4:	Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.09.2022 "Waldbrandkonzept"	0683/20-25/I
	<p>Der Sachverhalt ergibt sich aus der Vorlage (Anlage zur Originalniederschrift).</p> <p>Herr Kreisbrandmeister Wilfried Fischer beantwortet die Fragen zum Waldbrandkonzept aus der Anfrage wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Welche vorläufigen Konsequenzen leiten sich für die Kreisverwaltung aus dem vorgelegten Konzept der Landesregierung ab?</i> <p>Herr Fischer sieht hier keine Zuständigkeit des Oberbergischen Kreises. In erster Linie seien die kreisangehörigen Kommunen und die Revierförster gefordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Welche Institutionen werden bei dieser aus dem Waldbrandkonzept NRW notwendigen Folgenabschätzung und evtl. daraus resultierender Maßnahmen beteiligt?</i> <p>Beteiligt werden die kreisangehörigen Kommunen, die Forstbehörden und ggfs. das Umweltamt des Oberbergischen Kreises.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Unter welchen Bedingungen wird der Landrat des Oberbergischen Kreises den Katastrophenfall ausrufen und welche Auswirkungen hat dies auf die hier geltenden Verfahrens- bzw. Entscheidungsstrukturen im Katastrophenfall?</i> <p>Herr Fischer führt aus, dass die Ausrufung des Katastrophenfalls seitens des Landrates in enger Abstimmung mit dem Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz und dem diensthabenden Kreisbrandmeister nach vorheriger Rücksprache mit der vor Ort tätigen Einsatzleitung erfolgen würde, wenn das Ereignis örtlich begrenzt so große Dimensionen annimmt, dass die örtlich zuständige Einsatzleitung Hilfe anfordert/benötigt. Bei großen Flächenlagen trete dies ein, wenn z.B. eine große Personenzahl betroffen sein könnte (u.a. bei Evakuierungen von</p>	

ganzen Ortschaften, bei Gefahr für die kritische Infrastruktur wie Krankenhäuser u.s.w). Bei den Einsatzleitungen handele es sich um vom Landrat bestellte Kräfte.

Herr Fischer beantwortet sodann die Fragen im Zusammenhang mit der Löschwasserentnahme aus Gewässern und Löschwasserbehältern aus der Anfrage wie folgt:

- *Inwieweit gilt die Allgemeinverfügung des OBK vom 12.07.2022 (Verbot von Wasserentnahme aus Oberflächengewässern) auch für die Löschwasserentnahme mit Güllefässern?*

Mit der Allgemeinverfügung wird der Eigentümer-, Anlieger- und Gemeingebrauch bei Wasserentnahmen geregelt. Die Entnahme von Löschwasser stellt jedoch keinen Eigentümer-, Anlieger- und Gemeingebrauch, sondern eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Nach § 8 Abs. 2 WHG bedarf allerdings eine Gewässerbenutzung, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dient, keiner Erlaubnis oder Bewilligung, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässer-eigenschaften.

Insofern ist die Entnahme von Löschwasser bei Brandereignissen durch diese Ausnahme gedeckt. Dabei ist es unerheblich, mit bzw. in welchem Behältnis die Entnahme erfolgt.

- *Wie ist die Entnahme aus ober- bzw. unterirdischen Wasserbehältern mit Güllefässern geregelt, sind z.B. passende Anschlüsse überall vorhanden und verfügbar?*

Aufgrund der Tatsache, dass viele Landwirte auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind, nutzen die Feuerwehren die Unterstützung der Landwirte. Die technische Ausstattung wurde hier auf beiden Seiten entsprechend ergänzt.

- *Ist diese aus unserer Sicht aufgrund der langanhaltenden Trockenheit berechtigte Maßnahme zur Begrenzung von Oberflächenwasserentnahmen mit einer Ausnahmeregelung im o.g. Sinne zur Schutz der Bevölkerung zu ergänzen?*

	<p>Herr Fischer verweist auf die Antwort zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung. Einer Ausnahmeregelung bedarf es in der Allgemeinverfügung nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Inwieweit ist die im Sinne der genannten Allgemeinverfügung erlaubte Wasserentnahme aus Oberflächengewässern und aus Wupper und Agger durch Landwirte mit Vakuumfässern dann auch zur Viehtränkung verhältnismäßig im Vergleich zur Entnahme für andere Zwecke z.B. mittels Tauchpumpen?</i> <p>Die Regelung in der Allgemeinverfügung zum „Tränken von Vieh“ dient der Klarstellung und ist letztlich als Hinweis auf die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung des § 19 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) zu werten, nachdem jede Person auf eigene Gefahr natürliche oberirdische Gewässer u.a. zum Viehtränken benutzen darf.</p> <p>Bei der Überlegung, diese Ausnahme in der Allgemeinverfügung beizubehalten, haben in erster Linie das Tierwohl, aber auch das schon in der strategischen Zielplanung festgeschriebene Handlungsfeld 09.02 „Den Stellenwert der oberbergischen Landwirtschaft verdeutlichen“ eine entscheidende Rolle gespielt. Diese schützenswerten Interessen gehen aus Sicht der Verwaltung z.B. dem Befüllen von privaten Swimmingpools vor.</p>
--	--

Zu TOP 6:	Mitteilungen	
Zu TOP 6.1:	Sachstandsbericht: CORONA-Pandemie	0638/20-25/II
	<p>Der Sachverhalt ergibt sich aus der Vorlage (Anlage zur Originalniederschrift).</p> <p>Der Ausschuss und die Verwaltung einigen sich darüber, auf den Bericht über die aktuelle Lage der COVID-19-Pandemie zu verzichten. Der Vortrag ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt und im Kreistagsinformationssystem einsehbar.</p>	

Zu TOP 6.2:	Sachstandsbericht: OBERBERG_FAIRsorgt – Intersektoral vernetzte Betreuung	0639/20-25/II
--------------------	--	----------------------

	Pflegebedürftiger im Oberbergischen Kreis	
	<p>Der Sachverhalt ergibt sich aus der Vorlage (Anlage zur Originalniederschrift).</p> <p>Der Ausschuss und die Verwaltung einigen sich darüber, auf einen Vortrag von Frau Dr. Möltgen zu verzichten, weil es keine neuen Erkenntnisse gibt.</p>	

B Nichtöffentlicher Teil		
Zu TOP 7:	Anträge	
	Es liegen keine Anträge im nichtöffentlichen Teil vor.	

Zu TOP 8:	Anfragen	
	Es liegen keine Anfragen im nichtöffentlichen Teil vor.	

Zu TOP 9:	Mitteilungen	
	Es liegen keine Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil vor.	

gez.

 Wolfgang Brelöhr
 - Vorsitzender -

gez.

 Hans-Otto Frielingsdorf
 - Ausschussmitglied -

gez.

 Michael Leih
 - Schriftführer -

gez.

 Gesehen:
 Reinhard Schneider
 - Leiter Leitungsstab -

gez.

 Birgit Hähn
 - Dezernentin -

gez.

 Ralf Schmallenbach
 - Dezernent -